

Bedingungen zur Garantie für Gebrauchtwagen

§ 1 Umfang der Garantie

Bei Gebrauchtwagen bezieht sich die Garantie auf mechanische Schäden oder mechanisches Versagen der nachstehend bezeichneten Teile aus den ebenfalls nachstehend erwähnten Baugruppen des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges:

Motor	Zahnkranz, Schwungrad, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerkette, Steuerräder (ausgenommen außenliegende Zahnriemen), Nockenwelle und Kipphebelmechanismus, Ventile und Ventilführungen (ausgenommen verbrannte oder verbrauchte Ventile), Kolben und Kolbenringe, Zylinderbohrung, Pleuel, Verteilerantrieb (ausgenommen Verteiler), Zylinderkopfdichtung, Zylinderkopf und alle innenliegenden Lagerungen und Büchsen
Kühlsystem	Wasserpumpe, Thermostat und Thermostatgehäuse (ausgenommen Kühler und alle Teile, die in Verbindung mit dem Kühlsystem stehen, und Schäden, verursacht durch Mangel an Frostschutzmittel oder Kühlwasser)
Getriebe	Zahnräder, Synchronisierungsriemen, Schaltgriff (Gangwähler), Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Kupplung und außenliegende Betätigung), folgende Teile von Overdriveeinheiten: Zahnräder, Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen außenliegende Betätigung, Magnetspulen, Stellmotor und Elektrik); bei Automatikgetrieben folgende Teile: Drehmomentwandler, Zahnräder, Kupplungen, Bremsbänder, Ventilblock, Reglerventil, Ölpumpe, Lagerung und Büchsen (ausgenommen außenliegende Betätigung), Einstellung und Elektrik
Differential / Antriebsstr.	Teillrad und Antriebskegelrad, Zahnräder (Kegelräder), Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Radlager und Radnaben); Halbwellen, vordere und hintere (außenliegende) Antriebswellen inklusive Gleichlaufgelenke, Gelenke und Kupplungen (ausgenommen Gummilagerungen); Kardanwelle inklusive Gelenke, Lager und Halterungen (Aufhängungen)
Elektrik	Starter und Lichtmaschine (ausgenommen alle anderen Teile der Elektrikanlage, inklusive Verteiler)
Dichtungen / Dichtringe	Innere Dichtungen und Dichtringe, die mit der Reparatur oder dem Austausch von Hauptkomponenten wie Motor, Getriebe oder Hinterachse in Zusammenhang stehen oder erforderlich sind
Kraftstoff-System	Vergaser, Startklappe, Kraftstoffpumpe, Tauchrohrheber, Tankuhr, Kraft-

	stoffeinspritzsystem (ausgenommen Einspritzdüsen und Leitungen)
Lenkung	Zahnstangenlenkung, Lenkgetriebe, Lenkgehäuse, Lenkzwischenhebel, Servolenkung, Hochdruckölpumpe, Druckleitungen, Vorratsbehälter mit Anzeige (ausgenommen Keilriemen für Servopumpe, außenliegende Gestänge, Gelenke, Gummibuchsen und Achsschenkelbolzen)
Bremssystem	Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Radbremszylinder, Bremsattel, Bremsdruckventile

Keine Garantie besteht für:

- a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß;
- b) alle nicht benannten Teile;
- c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur des garantierten Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;

g) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;

h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktionsfunktionen des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens

behelfsmäßig repariert war;

j) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

k) die vorsätzliche oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;

3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einem der Gebrüder Nolte Servicebetriebe durchgeführt worden sind;

b) zur Beeinflussung der Garantie, Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen werden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

c) der garantierte Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet worden sind.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug jedoch vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer.

Sie endet mit dem Ablauf von 12 Monaten oder 120.000 km. Einer Kündigung der Garantie bedarf es nicht.

§ 5 Garantieleistung

1. Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschl. aller notwendigen Ersatzteile. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitswerte des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschl. der Aus- und Einbaukosten.

2. Die Materialkosten + Lohnkosten werden nach folgenden Staffeln ersetzt, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe am Tag des Schadens:

Erstattungssatz der Materialkosten und Lohnkosten

bis	40.000 km	100%
bis	50.000 km	90%

bis	60.000 km	80%
bis	70.000 km	70%
bis	80.000 km	60%
bis	90.000 km	50%
bis	100.000 km	40%
über	100.000 km	30%

3. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantierten Schaden anfallen;

b) der Ersatz von Folgeschäden;

c) Kosten für Luftfracht.

4. Werden gleichzeitig Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, die nicht garantierelevant sind, wird die Dauer der garantierten Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Der kostenmäßige Umfang des Anspruches auf Ersatz der Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantierten Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Garantiennehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftfahrzeug zu erwerben.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 6 Gewährung der Garantieleistungen und Abwicklung

1. Für die Abwicklung garantierten Schäden ist nur die Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zuständig

2. Nach Feststellung eines garantierten Schadens gilt für den Garantiennehmer folgendes:

a) der garantierte Schaden ist vor der Reparatur unverzüglich der Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zu melden und der Reparaturumfang mit dem Garantiegeber abzustimmen

b) die Reparatur ist durch den Garantiegeber durchzuführen;

c) wird die Reparatur nicht vom Garantiegeber ausgeführt, müssen aus der auf ihn ausgestellten Reparaturrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im einzelnen zu sehen sein; die Reparaturrechnung ist innerhalb eines Monats dem Garantiegeber vorzulegen, der den Rechnungsbetrag im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenmeldung beim Garantiegeber, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantie.

§ 8 Wartung

Voraussetzung für den Erhalt der Garantie ist die Durchführung einer Inspektion 6 Monate oder 10.000km nach Auslieferung in einem Gebrüder Nolte Service Betriebe. Die Nichtdurchführung oder eine verspätete Durchführung dieser Inspektion stellt den Garantiegeber von allen Leistungen frei.